

Große Kreisstadt Markkleeberg



Anschrift des zuständigen Fachamtes
Stadt Markkleeberg
Amt für Recht und Ordnung
örtliche Brandschutzbehörde
Raschwitz Straße 34 A
04416 Markkleeberg
Tel.: 0341-3533 /-159 / -170
Mail: Andreas.Knoll@Markkleeberg.de
Thomas.Rose@Markkleeberg.de

Sie erreichen uns:

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00-12.00	14.00-18.00
Mittwoch	09.00-12.00	
Donnerstag		14.00-18.00
Freitag	09.00-12.00	

Anzeige eines Lagerfeuers

Anmeldende/r:	Name:	_____
	Vorname:	_____
	Anschrift	_____ _____ _____
	Rufnummer:	_____
Zeitpunkt:	Datum:	_____
	Uhrzeit:	_____
Abbrennort:	Ortsteil:	_____
	Straße/Nr.:	_____ _____ _____
Verantwortliche Person: soweit nicht Anmeldende/r	Name:	_____
	Vorname:	_____
	Anschrift	_____ _____ _____
	Rufnummer:	_____

Hinweise

Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen, Garten- und Siedlergut (Reisig, Laub etc.), sowie von kontaminierten Gegenständen (lackiertes Holz u.ä.) gilt nicht als Lagerfeuer und ist verboten!

Bei Bekanntgabe von Smog-Stufen ist die Durchführung von Lagerfeuern nicht gestattet!
Bei langanhaltender Trockenheit bzw. ab Waldbrandstufe III ist auf die Durchführung von Lagerfeuern zu verzichten!

Weiterhin ist zu beachten:

- > Die Windrichtung und -stärke.
- > Durch das Lagerfeuer dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft eintreten.
- > Der Mindestabstand zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nicht zu verschließenden Öffnungen, sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen beträgt 10 m. Zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten 20 m Mindestabstand nicht unterschritten werden. Feuerstellen, welche durch die zuständige Forstbehörde zu genehmigen sind, sind bei dieser anzuzeigen!
- > Um die Feuerstellen ist ein mindestens 50 cm breiter Wundstreifen anzulegen.
- > Die Feuerstelle ist beim Betreiben ständig zu beaufsichtigen und danach vollständig abzulöschen (Asche muss kalt sein).
- > Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Mittel (z.B gefüllter Wassereimer) bereitzustellen.
- > Bei der Feststellung einer Gefährdung von Personen oder Sachgütern ist sofort die Feuerwehr über den **Notruf 112** zu alarmieren.
- > Die Durchführung von Lagerfeuern ist der Stadtverwaltung rechtzeitig, mindestens 1 Woche vorher, anzuzeigen.
- > Die Eingangsbestätigung ist am Tage des Abbrennens des Lagerfeuers am Abbrennort bereitzuhalten.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Hinweise zum Abbrennen des Lagerfeuers und deren Einhaltung.

Markkleeberg, den _____

Unterschrift der / des Anmeldenden

Eingangsbestätigung Stadtverwaltung: